

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 362/06 B

L 6 R 377/04 (Bayerisches LSG)
S 2 RJ 28/03 A (SG Landshut)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
28. März 2006 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.3.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger erfülle nicht die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Rente. Eine Erwerbsminderung könne nach den vorliegenden ärztlichen Unterlagen erst erheblich nach Juli 1995 eingetreten sein. Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung habe der Kläger jedoch zuletzt im Juni 1993 entrichtet. Damit seien in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht die erforderlichen drei Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt. Zeiten, um die sich der Fünf-Jahres-Zeitraum verlängern könnte, lägen nicht vor. Ebenso wenig sei ein Tatbestand feststellbar, auf Grund dessen die Voraussetzung der Pflichtbeitragszeit entfalle.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach der Prüfung des Streitstoffs durch den erkennenden Senat ist das Vorliegen einer der vorgenannten Zulassungsgründe ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allge-



meine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich.

- 7 Zu den Leistungsvoraussetzungen der hier streitigen Rente wegen Erwerbsminderung nach den jetzt geltenden §§ 43, 240 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bzw der dieser vergleichbaren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit/Berufsunfähigkeit) nach den früheren §§ 43, 44 SGB VI besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (vgl. dazu Niesel in Kessler Komm, laufende Kommentierung zu §§ 43, 240 SGB VI und die Nachweise im Ablegeordner zu §§ 43, 44 SGB VI). Dies gilt auch im Hinblick auf die im vorliegenden Fall streitigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, die nach den Feststellungen des LSG zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung - erheblich nach Juli 1995 - nicht mehr erfüllt waren.
- 8 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich rechtfertigen verfahrensrechtliche Gesichtspunkte nicht die Gewährung von Prozesskostenhilfe. In Bezug auf die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung lässt sich kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Soweit der Kläger im Laufe des Verfahrens weitere Ansprüche - etwa auf Beitragserstattung, auf Aufwandsentschädigung und auf Altersrente - geltend gemacht und aufrechterhalten hat, kann offen bleiben, inwiefern sich das LSG zu diesen Punkten hätte äußern müssen, denn im jetzigen Verfahren ist eine erfolgreiche Verfolgung dieser Ansprüche offensichtlich ausgeschlossen, sodass auch die Gewährung von Prozesskostenhilfe ausscheidet (vgl. BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 mwN). Soweit es nicht an jeglicher Rechtsgrundlage oder an den gesetzlichen Voraussetzungen fehlt, ist das jeweilige Begehren jedenfalls mangels Verwaltungsverfahren bereits unzulässig. Zum Antrag auf Altersrente hat die Beklagte im Übrigen mitgeteilt, dass er bearbeitet würde, sobald der Kläger die entsprechenden Antragsformulare ausgefüllt habe.



- 10 Die gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 166 Abs 2 SGG*) eingelegt worden ist. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)